

V e r o r d n u n g

der Stadt Neunburg vorm Wald über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i. V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), hat die Stadt Neunburg vorm Wald folgende mit Schreiben des Landratsamtes vom 20.02.1990 Nr. 2.4-173 genehmigte Verordnung erlassen:

§1 Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 umschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird geschützt.
- (2) Die Grenzen der geschützten Bereiche werden in der Karte M 1 : 25.000 (Anlage) grob umschrieben.
- (3) Die Grenzen sind in einer Karte M 1 : 5.000 eingetragen, die bei der Stadt Neunburg vorm Wald niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist der Eintrag in diese Karte. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§3 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Stadt Neunburg vorm Wald zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf dem selben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 100 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind;
2. sämtliche Obstbäume;
3. sämtliche Nadelbäume;
4. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien;
5. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält;
6. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

§5 Genehmigung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn

1. aufgrund Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
4. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

(2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf dem selben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Einsatz für die eingetretene Bestandsminderung

geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 Bayerisches Naturschutzgesetz.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 09.03.1990
Stadt Neunburg vorm Wald

Manlik
1. Bürgermeister